



**Stadt Norden**  
**Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“**  
**Abwägung der Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB**  
**und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Agentur für Arbeit		
2	Arbeitskreis Umweltschutz Norden Ostfriesland 28.09.2011	<p>Die Verkehrsführung in Norden seit dem Bestehen der Umgehungsstraße hat sich für die Innenstadt nicht grundlegend geändert. Der nichtmotorisierte Individualverkehr wird bei der vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Wir fordern daher eine alternative Verkehrsplanung insgesamt für den Innenstadtverkehr, einschl. der Hering-/Uffenstraße, und insbesondere für den Burggraben und insbesondere für den geplanten Kreisel.</p>	<p>Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung „Zukunftsorientierte Verkehrsentwicklungsplanung für die Stadt Norden“ wurde die Umstellung des innerörtlichen Straßenverkehrsnetzes an die Belange einer stadtverträglichen Verkehrsabwicklung nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung Norden bereits im Jahr 2002 beschlossen. Ein wesentlicher Schritt dieser Planung ist die Umstellung von Heringstraße / Uffenstraße sowie Burggraben auf den Zweirichtungsverkehr (Gegenrichtungsverkehr). Da der Burggraben seine Verkehrsfunktion als innerörtliche Hauptverkehrsstraße weiterhin behalten soll ist die verkehrsplanerische und bautechnische Durchführung des Zweirichtungsverkehrs bereits frühzeitig (in einer Machbarkeitsstudie, PGT 2005) untersucht worden. Die Stadt Norden sieht keine Gründe, das 2002 beschlossene Konzept zur Verkehrsentwicklungsplanung zu ändern.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan erfolgt noch keine konkrete Umsetzung der Maßnahmen, es werden nur die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Durchführung geschaffen. Eine „Aufteilung“ der Verkehrsfläche für die einzelnen Verkehrsteilnehmer wird durch den Bebauungsplan nicht geregelt.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der Kreisel selber kann sicherlich vom Durchmesser her einen geringeren Durchmesser erhalten. Dadurch würde eine Versiegelung der umliegenden Flächen geringer ausfallen und bereits vorhandene Straßenbäume im Bestand verbleiben.</p> <p>Der geplante Bypass zur Dammstraße sollte entfallen, um nicht mehr Flächen zu versiegeln.</p> <p>Der Radverkehr und der Fußgänger wird bei der Planung eindeutig benachteiligt. Zusammengelegte nicht allzu breiter Fahrradweg zeigt das. Bereits heute ist der gesamte Fahrradweg am Burggraben mit an einigen Stellen 1,40 m Breite für den Fahrradverkehr sehr schmal und u. E. unfallträchtig. Da geplant ist, die Stützmauer sowieso neu aufzustellen, sollte der Fuß- und Fahrradweg breiter geplant werden.</p>	<p>Die Lage des Kreisverkehrs wurde überprüft, ist aber aufgrund der erforderlichen Kurvenradien für größere Fahrzeuge (Lieferverkehr etc) nicht veränderbar.</p> <p>Dies erklärt auch den Bypass, der nur wegen der notwendigerweise erforderlichen Befahrbarkeit mit LKW gebraucht wird.</p> <p>Es ist keineswegs geplant, die Stützmauer neu aufzustellen. Die Errichtung der Stützmauer erfolgte mit öffentlichen Fördergeldern. Im Zuge der Umbaumaßnahmen bleibt die Stützmauer erhalten.</p>
		<p>Sollte diese Planung nicht möglich sein, sollte für den innerstädtischen Verkehr eine Zusammenlegung aller Verkehrsteilnehmer angestrebt werden. Dadurch würde alle gummibereiften Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt den Straßenraum nutzen. Der Burggraben könnte mit der Einbahnstraßenregelung einen beidseitig gekennzeichneten 1,0 m breiten Fahrradweg erhalten und wäre damit fast eine Fahrradstraße. An der Fahrbahn ließen sich Parkstreifen und Bäume mit Alleecharakter für die Anlieger planen und ein Fußweg würde diese Fahrbahn von den vorhandenen Grundstücken trennen.</p>	<p>Für den Radverkehr gibt es im Burggraben aufgrund der starken Bündelungsfunktion auf der westlichen Seite zum Erreichen der verschiedenen Querungsstellen keine Alternative als die Beibehaltung des vorhandenen Zweirichtungswegs (dies ist auch mit der Verkehrsbehörde abgestimmt). Auch bei einer Einbahnstraßenregelung wäre keine der vorgeschlagenen Markierungsformen denkbar. Zudem wäre dann wieder die zweistreifige Verkehrsführung an den Knoten erforderlich um den durch die Einbahnstraßenregelung entstehenden Mehrverkehr zu bewältigen.</p>
		<p>Nach dem Handbuch der kommunalen Verkehrsplanung sind die Unfallgefahren für Radfahrer bei großen Kreiseln größer als bei kleinen Kreiseln. Abseits geführte Radwege werden ebenfalls als unfallträchtig beschrieben.</p> <p>Von dem Kreisel in Richtung ehem. Reifen Priezel wünschen wir uns einen breiteren Rad-/Fußweg auf Kosten der Pkw-Abbiegespur.</p> <p>An der Dammstraße wurde in Höhe China-Restaurants für Radfahrer in der Planung keine bessere Verkehrsführung in Aussicht gestellt. Die Unübersichtlichkeit ist weiterhin gegeben und sollte entsprechend in dieser neuen Planung Berücksichtigung finden</p>	<p>Kleine Kreisel in der geplanten Form sind als sicher zu bezeichnen. Der Sicherung des Radverkehrs wird durch den Doppelzebra besonderes Augenmerk zu gesichert. Ein Ampelknoten wäre zudem wegen fehlender Aufstellspuren nicht leistungsfähig.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sehr wohl kann sich der AKU weiterhin eine Einbahnstraßenregelung für den Burggraben und der Hering-/Uffenstraße vorstellen, wenn dafür die Wege der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer breiter und sicherer ausgeführt werden.	Die Abwägung zur Aufhebung der Einbahnstraßenregelung ist im ZukunftsVEP, der Basis der Planungen ist ausführlichst geschehen. Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung „Zukunftsorientierte Verkehrsentwicklungsplanung für die Stadt Norden“ wurde die Umstellung des innerörtlichen Straßenverkehrsnetzes an die Belange einer stadtverträglichen Verkehrsabwicklung nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung Norden bereits im Jahr 2002 beschlossen. Die Stadt Norden sieht keine Gründe, das 2002 beschlossene Konzept zur Verkehrsentwicklungsplanung zu ändern.
		Insgesamt schlagen wir eine mit den Bewohnern der Innenstadt zu gründende Planungsgruppe vor. Diese sollten gemeinsam unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Planung einen Entwurf erarbeiten, der umsetzbar ist.	Auch dieses ist im ZukunftsVEP, der Basis der Planungen ist ausführlichst geschehen. Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung „Zukunftsorientierte Verkehrsentwicklungsplanung für die Stadt Norden“ wurde die Umstellung des innerörtlichen Straßenverkehrsnetzes an die Belange einer stadtverträglichen Verkehrsabwicklung nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung Norden bereits im Jahr 2002 beschlossen. Die Stadt Norden sieht keine Gründe, das 2002 beschlossene Konzept zur Verkehrsentwicklungsplanung zu ändern.
3	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)		
4	Bischöfliches Generalvikariat		
5	Bund für Umwelt- und Naturschutz Regionalstelle Ostfriesland, Aurich		
6	Bund für Umwelt- und Naturschutz		
7	Chemisches Untersuchungsamt Emden		
8	Entwässerungsverband Norden 03.06.2011	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes quert das Verbandsgewässer „Norder Tief.  Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die volle Verantwortung für die Brücke über das Norder Tief beim Straßenbaulasträger liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Die Zugangsmöglichkeiten zum Gewässer für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen dürfen sich gegenüber den bisherigen Gegebenheiten nicht verschlechtern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
		Weiterhin bitten wir bei der Feinplanung zu berücksichtigen, dass unmittelbar westlich der Brücke (auf der Fuß-/Radwegseite) das historische Haupt vom Norder Siel aufgebaut werden soll. Die Planungen laufen schon seit Jahren, und die Finanzierung ist so gut wie sicher. Ihre Denkmalschützer (Herr Haake) und Wirtschaftsförderer (Herr Groeneweg) sind an diesem Projekt aktiv beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt allerdings außerhalb des Geltungsbereiches und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
8 a	27.07.2011	Unserer Stellungnahme vom 3.6.2011 (siehe Anhang ist nichts hinzuzufügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	DB Services Immobilien GmbH Bahnhofsplatz 14 28195 Bremen 14.06.2011	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 23.06.2011	<p>Gegen die o. a. Planungen haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen auf Folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten Sie, sich mindestens 10 Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, 26789 Leer, Jahnstraße 5. Tel. (0491) 88 - 74 42 in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Trassenauskunft Kabel“ der DTAG über die Lage der Anlagen informiert.</p> <p>Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
10a	22.08.2011	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten Sie, sich mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 - 74 42 in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Trassenauskunft Kabel“ der DTAG über die Lage der Anlagen informiert.</p> <p>Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.</p>	
10 b	27.09.2011	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen auf Folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten Sie, sich mindestens 10 Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, 26789 Leer, Jahnstraße 5 Teil. (0491) 88-74 35 in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Trassenauskunft Kabel“ der DTAG über die Lage der Anlagen informiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Region Niedersachsen/Bremen 07.06.2011	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.05.2011.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Zum größten Teil befinden sich unsere Telekommunikationslinien in einer Kabelkanalanlage der Deutschen Telekom AG. Maßnahmen an unseren Telekommunikationslinien werden damit nur bei Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG an der Kabelkanalanlage erforderlich. Zur Zeit sind uns keine Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG bekannt.</p> <p>Planzeug über die vorhandenen Anlagen können Sie bei unserer Web-Auskunft (Einstieg und Anmeldung unter: <a href="https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft/">https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft/</a> kostenlos ausdrucken bzw. bei der Planauskunft in 54292 Trier, Zumaiener Str. 175, unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:planauskunft1@kabeldeutschland.de">planauskunft1@kabeldeutschland.de</a> oder der Fax-Nr.: (089) 92 33 42-11 80, anfordern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
11a	11.08.2011	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.07.11.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11b	13.10.2011	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.09.11.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits am 11.08.2011 (S6410) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
12	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. 16.06.2011	<p>In den o. g. Angelegenheiten ist vordringlichstes Ziel der Umstellung der Straße Burggraben auf den Zweirichtungsverkehr (Gegenrichtungsverkehr) die Verbesserung der Querungssicherheit über dem Burggraben insbesondere für den Fußgängerverkehr auf dem Weg von der westlichen Innenstadt (Fußgängerzone, Wochenmarkt, Behörden, Kirche etc.) und zurück.</p> <p>Nach unserer Auffassung sollten in Ergänzung der vorgesehenen Querungshilfen daher zusätzlich Zebrastreifen festgeschrieben und Fußgängerüberwege eingerichtet werden, um so insbesondere den älteren Mitbürgern die Querung der Straße Burggraben zu erleichtern. Trotz des prognostizierten leichten Rückganges des Verkehrsaufkommens wird die Querung des Burggrabens in Zweirichtungsverkehr insbesondere für das o. g. Klientel nicht unproblematisch sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen bzw. auf die Ausgestaltung des Verkehrsraumes. Dies sind Details der Ausführungsplanung und nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
12 a	14.09.2011	<p>Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Norden keinerlei Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	Ev. luth. Kirchenkreis Norden		
14	Ev. ref. Kirche in Nordwestdeutschland		



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	EWE NETZ GmbH 15.06.2011	<p>Gegen die oben genannte Änderung der Bebauungspläne bestehen seitens der EWE Netz GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir betreiben in den Plangebieteten Telekommunikationsleitungen, die in ihrem Bestand und ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
15a	08.08.2011	<p>Von dem uns zugesandten Schreiben nahmen wir Kenntnis.</p> <p>Im Bereich des o. a. Bauvorhabens sind umfangreiche Telekommunikations- und Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH verlegt. Diese Leitungen dürfen in der Lage und in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</p> <p>die Leitungen sind in den anliegenden Planunterlagen farblich gekennzeichnet.</p> <p>Wir bitten Sie, zur Sicherung der Leitungen rechtzeitig vor Baubeginn einen Ortstermin mit unserer zuständigen Bezirksmeisterei in Marienhafen, Osterupganter Str. 9, 26529 Marienhafen, Tel.: 04934/4982420 abzustimmen.</p> <p>Anlage: farbige Pläne (3 Stück)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
15 b	22.09.2011	<p>Von den uns zugesandten Unterlagen nahmen wir Kenntnis.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat diesbezüglich keine Einwände. Wir nehmen jedoch Bezug auf unsere Stellungnahme vom 08.08.2011.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	GLL Aurich Katasteramt Norden 14.06.2011	<p>Gegen die Bebauungspläne bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Zur Beurteilung, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht, ist u.a. ein Feldvergleich erforderlich. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann nach der derzeitigen Sachlage nicht erteilt werden.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Stadt Norden wird beim Katasteramt Norden eine Plangrundlage bestellen.
16 a	22.07.2011	<p>Gegen die Bebauungspläne bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich auf Folgendes hin:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Für die weitere Bearbeitung empfehle ich die Verwendung der Planunterlage die in den nächsten Tagen gefertigt und an die NWP Oldenburg gegeben wird. Zu gegebener Zeit kann dann die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung ohne Zeitverzögerung erteilt werden.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Katasteramt Norden hat am 27.07.2011 dem Planungsbüro NWP eine Planunterlage geliefert, die für die Bebauungsplänen Nr. 161 a und Nr. 161 b als Plangrundlage verwendet werden kann.
16 b	05.10.2011	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bitte die Legende mit den Angaben zur Gemarkung, Flur, Datum des Feldvergleichs und der Antragsnummer übernehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Legende mit den Angaben zur Gemarkung, Flur, Datum des Feldvergleichs und der Antragsnummer wird übernommen.
17	GLL Aurich Amt für Landentwicklung und Liegenschaften		
18	GLL Oldenburg Fachbereich Domänenverwaltung		



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Hafengesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Niederlassung Norden		
20	Handwerkskammer f. Ostfriesland		
21	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg 16.06.2011	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 a	12.08.2011	Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist identisch mit dem Schreiben vom 16.06.2011.
21 b	10.10.2011	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist identisch mit den Schreiben vom 16.06.2011 und 12.08.2011.
22	Jägerschaft Norden		
22a	11.08.2011	Zu dem o. g. Vorhaben gibt es seitens der Jägerschaft keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Katholische Kirchengemeinde		
24	Kreishandwerkerschaft Norden		
25	Kreisnaturschutz- beauftragter Herrn Bruno Ubben		
26	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 15.06.2011	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
27	Landesfischereiverband Weser-Ems		
28	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.		
29	Landkreis Aurich 15.06.2011	Zur o. a. Bebauungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Hinweise: Es wird auf die anliegenden Altstandorte hingewiesen: · Ehemaliges Gaswerk Norden · Brennstoffhandel Arend Janssen · Raiffeisenbank-Technik Nord-West · Esso-Station Neuer Weg <b>(siehe Anlage)</b>	Die Hinweise auf die vorhandenen Altstandorte werden in den Begründungen ergänzt.
29a	16.08.2011	Zur o. a. Bauleitplanänderung nehme ich wie folgt Stellung: Es werden keine Anregungen und bedenken vorgebracht. Hinweise: Es wird auf die anliegenden Altstandorte hingewiesen: · Ehemaliges Gaswerk Norden · Brennstoffhandel Arend Janssen · Raiffeisen-Technik Nord-West · Esso-Station Neuer Weg Entsprechende EVA Kurzberichte wurden der Stellungnahme zum 4.1 Verfahren beigelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die vorhandenen Altstandorte wurden in den Begründungen ergänzt. Bei den genannten Altstandorten ist davon auszugehen, dass für die geplante Nutzung keine Beeinträchtigung vorliegt. Sollten jedoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.
30	Landwirtschaftskammer Weser-Ems, LW-Amt Ostfriesland 08.06.2011	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Norden  
Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
30 a	21.07.2011	Als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft werden gegen die Planungen keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30 b	22.09.2011	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Landwirtschaftlicher Hauptverein f. Ostfriesland e.V.		
32	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nds. e.V.		
33	Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Lütetsburg		
34	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.		
35	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtsch., Küsten- und Naturschutz Aurich		
36	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtsch., Küsten- u. Naturschutz Norden		
37	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Aurich	Gegen den Bebauungsplan Nr. 161a bestehen keine Bedenken. Dieser behandelt den Streckenabschnitt der B 72, der mittlerweile zur Stadtstraße umgestuft wurde. Die Schriftzüge, die noch auf die B 72 hindeuten, sollten in den Planunterlagen entfernt werden.	
37 b	05.10.2011	Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens des NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.  Hinweis: Bei der Erstellung des Übersichtsplanes wurde veraltetes Kartenmaterial verwendet. Hier ist u. a. die OU-Norden (B 72) nicht dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Norden  
Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens ein Exemplar des Bebauungsplanes zugesendet.
38	Oldenburg.- Ostfriesischer Wasserverband		
39	Ostfriesische Landschaft Hafenstraße 11 26603 Aurich 01.06.2011	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.  Leider können wir an der Informationsveranstaltung am 08.06.2011 aus terminlichen Gründen nicht persönlich teilnehmen. Wir bitten Sie, diese schriftliche Stellungnahme aufzunehmen.  Gegen die o.g. Bebauungspläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	
		Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.  Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt  Ein entsprechender Hinweis zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen ist auf der Planzeichnung vorhanden.
39 a	25.07.2011	Wir halten unsere Stellungnahme vom 01.06.2011 für das o. g. Vorhaben inhaltlich voll aufrecht und bitten Sie, dies in die textliche Form zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39b	27.10.2011	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.  Gegen die o.g. Bebauungspläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Ein entsprechender Hinweis zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen ist auf der Planzeichnung vorhanden.  Die Stellungnahme ist identisch mit dem Schreiben vom 01.06.2011.
		Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.  Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
40	Polizeiabschnitt des Landkreises Aurich		
40a	18.08.2011	Die Polizeiinspektion Aurich/Wittmund hat aus verkehrspolizeilicher Sicht zu der o.a. Bauleitplanung (Öffnung des Burggrabens für den Zweirichtungsverkehr) grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Vorbesprechung am 08.06.2011, an der EPHK Reershemius vom Polizeikommissariat Norden teilgenommen hat, wird Bezug genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40b	19.09.2011	Gegen die geplante Bauleitplanung, hier Burggraben – Südlicher Abschnitt, bestehen aus Sicht der Polizeiinspektion Aurich/Wittmund nach Durchsicht der übersandten Bauleitplanung Bedenken hinsichtlich der zu erfolgenden Beschilderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen bzw. auf die zukünftige Beschilderung. Dies sind Details der Ausführungsplanung und nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
		Laut Planungsgesellschaft soll der stadteinwärts führende Verkehr mit einem Bypass am eigentlichen Kreisverkehrsplatz vorbeigeführt werden. Dieses sei dann die Hauptzufahrt der westlichen Innenstadt von Süden aus.	
		Als Verkehrsteilnehmer kann ich den Kreisel in Fahrtrichtung Dammweg/Heringstraße verlassen. Sinnvoller Weise müsste ich Vorfahrt gegenüber dem von rechts kommenden Bypass Burgstraße haben. Es wären Vorfahrtszeichen aufzustellen.	
		Der Verkehrsteilnehmer der dem Bypass in Richtung Dammweg folgt, hätte die Vorfahrt zu beachten. In diesem Fall zweifach (Fußgänger/Kfz. aus dem Kreisel). Unserer Ansicht nach wird es in verkehrsstarken Zeiten zu einem Rückstau auf die Burgstraße kommen. Auch werden größere Fahrzeuge auf dem Fußgängerüberweg stehen und warten. Eine Querung für Fußgänger wäre dann nicht möglich. Die größeren Fahrzeuge würden auch zu einem Rückstau in die Burgstraße führen.	
41	Samtgemeinde Hage 06.06.2011	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
41 a	08.08.2011	<p>Gegen die beabsichtigte Aufstellung der o. a. Bebauungspläne bestehen seitens der Samtgemeinde Hage keine Bedenken.</p> <p>Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen mir nicht vor.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41 b	14.09.2011	<p>Gegen die beabsichtigte Aufstellung der o. a. Bebauungspläne bestehen seitens der Samtgemeinde Hage keine Bedenken.</p> <p>Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen mir nicht vor.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist identisch mit dem Schreiben vom 08.08.2011.
42	Gemeinde Krummhörn		
43	Samtgemeinde Brookmerland		
43.1	Samtgemeinde Leetzdorf		
43.2	Samtgemeinde Marienhefe		
44	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden 16.06.2011	<p>Von den Vorentwürfen der o. a. Bebauungspläne Nr. 161a „Burggraben - Südlicher Abschnitt“ und Nr. 161b „Burggraben - Nördlicher Abschnitt“ habe ich Kenntnis genommen. Die Plangebiete werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.</p> <p>Da ausschließlich Belange der Verkehrsführung betroffen sind, ist eine Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsicht nicht gegeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45	Verwaltung des Nationalparks Nieders. Wattenmeer		



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
46	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH 17.06.2011	<b>Zum BPlan 161a und 161b</b> Vielen Dank für die Übersendung der Entwurfsunterlagen zu den oben genannten Bebauungsplänen.	
		Die oben beschriebenen Plangebiete liegen in unserem Strom-, Gas- Wasser- und Fernwärmeversorgungsgebiet. Weiterhin wird durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH die Straßenbeleuchtung betrieben.	
		Innerhalb der Plangebiete befinden sich diverse Kabel und Anlagen der Nieder-Mittelspannungs- und Fernmeldeebene sowie Rohrleitungen und Anlagen der Gasversorgung' der Trinkwasserversorgung sowie der Fernwärmeversorgung. Im Zuge von etwaigen Umgestaltungsmaßnahmen der Straßen- und Gehwegoberflächen sind Neuverlegungen und Sanierungen dieser Kabel und Rohrleitungen nicht auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.  Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen
		Bei Umstellung des Plangebietes auf Zweirichtungsverkehr ist eine Neuberechnung der Straßenbeleuchtung in diesem Gebiet erforderlich. Ebenfalls sind bei den aufgeführten Knotenpunkten bei Änderung der jetzigen Verkehrsfunktion (Kreisel, Querungshilfen) Neuberechnungen der Straßenbeleuchtung für die jeweiligen Bereiche erforderlich. Hier sind Vorgaben des Vorhabenträgers erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Im Übrigen ist bei Tiefbaumaßnahmen die vorliegende Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH – Stadtwerke Norden – inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat, zu berücksichtigen.  Weitere Anregungen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können von hier aus nicht gegeben werden. Bedenken bestehen nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
46a	15.08.2011	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Entwurfsunterlagen zu den oben genannten Bebauungsplänen.</p> <p>Die oben beschriebenen Plangebiete liegen in unserem Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsgebiet. Weiterhin wird durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH die Straßenbeleuchtung betrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist identisch mit dem Schreiben vom 17.06.2011.</p>
		<p>Innerhalb der Plangebiete befinden sich diverse Kabel und Anlagen der Nieder-, Mittelspannungs- und Fernmeldeebene sowie Rohrleitungen und Anlagen der Gasversorgung, der Trinkwasserversorgung sowie der Fernwärmeversorgung. Im Zuge von etwaigen Umgestaltungsmaßnahmen der Straßen- und Gehwegoberflächen sind Neuverlegungen und Sanierungen dieser Kabel und Rohrleitungen nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		<p>Bei Umstellung des Plangebietes auf Zweirichtungsverkehr ist eine Neuberechnung der Straßenbeleuchtung in diesem Gebiet erforderlich. Ebenfalls sind bei den aufgeführten Knotenpunkten bei Änderung der jetzigen Verkehrsfunktion (Kreisel, Querungshilfen) Neuberechnungen der Straßenbeleuchtung für die jeweiligen Bereiche erforderlich. Hier sind Vorgaben des Vorhabenträgers erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Im Übrigen ist bei Tiefbaumaßnahmen die vorliegende Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH -Stadtwerke Norden- inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat, zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anregungen können vor hier aus nicht gegeben werden. Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
46 b	30.09.2011	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Entwurfsunterlagen zu den oben genannten Bebauungsplänen.</p> <p>Die oben beschriebenen Plangebiete liegen in unserem Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsgebiet. Weiterhin wird durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH die Straßenbeleuchtung betrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist identisch mit den Schreiben vom 17.06.2011 und 15.08.2011.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Innerhalb der Plangebiete befinden sich diverse Kabel und Anlagen der Nieder-, Mittelspannungs- und Fernmeldeebene sowie Rohrleitungen und Anlagen der Gasversorgung, der Trinkwasserversorgung sowie der Fernwärmeversorgung. Im Zuge von etwaigen Umgestaltungsmaßnahmen der Straßen- und Gehwegoberflächen sind Neuverlegungen und Sanierungen dieser Kabel und Rohrleitungen nicht auszuschließen.</p> <p>Bei Umstellung des Plangebietes auf Zweirichtungsverkehr ist eine Neuberechnung der Straßenbeleuchtung in diesem Gebiet erforderlich. Ebenfalls sind bei den aufgeführten Knotenpunkten bei Änderung der jetzigen Verkehrsfunktion (Kreisell, Querungshilfen) Neuberechnungen der Straßenbeleuchtung für die jeweiligen Bereiche erforderlich. Hier sind Vorgaben des Vorhabenträgers erforderlich.</p> <p>Im Übrigen ist bei Tiefbaumaßnahmen die vorliegende Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH – Stadtwerke Norden – inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat, zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anregungen können von hier aus nicht gegeben werden. Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Die Anregungen bezieht sich auf die späteren Ausbaumaßnahmen. Details der Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist und die Lage der Versorgungsleitungen den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist, wurde im Bebauungsplan aufgenommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
47	Stadt Norderney Am Kurplatz 3 26548 Norderney 22.07.2011	<p>Wir bedanken uns für die freundliche Beteiligung an o. g. Planänderungsverfahren.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es jedoch vollends ausreichend, wenn wir nur in den Verfahren beteiligt würden, die Auswirkungen auf unsere Insel haben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Ihr Einverständnis voraussetzend, werden wir Sie im Gegenzuge auch nur dort beteiligen wo wir Ihre Belange möglicherweise berührt sehen. Zu unserer Entlastung erhalten Sie daher die Planunterlagen zurück.</p>	



Stadt Norden  
Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
47 a	23.09.2011	Die Unterlagen zu den o. g. Bauleitplanverfahren haben wir erhalten.  Die Belange der Stadt Norderney sehen wir durch die Planungen nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren halten wir für entbehrlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	RAe von Appen, Prof. Dr. Fischer, Prof. Schonbeck An der Kolckwiese 6 26133 Oldenburg 18.03.2011	<p>Herr <b>Michael Hielscher</b> aus 26506 Norden, Am Hafen 8, beauftragte mich mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Eine auf mich lautende Originalvollmacht liegt an.</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, ist mein Mandant Eigentümer der Grundstücke Am Hafen 8 und 9 in Norden. Auf dem Grundstück Am Hafen 8 befindet sich das Wohnhaus meines Mandanten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Auf dem Grundstück Am Hafen 9 betreibt mein Mandant in dem dort befindlichen Gebäude eine Praxis für Krankengymnastik, Physiotherapie, Massage etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen..
		<p>Bei beiden auf den Grundstücken Am Hafen 8 und 9 befindlichen Gebäuden handelt es sich um in die Denkmalliste eingetragene historische Gebäude, welche mein Mandant in der Vergangenheit mit großem finanziellen und persönlichen Aufwand – in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde – wieder hergerichtet hat.</p> <p>Die zwei benannten Gebäude meines Mandanten haben auf das Stadtbild eine prägende und optisch aufwertende Wirkung.</p>	Die Belange des Denkmalschutzes sind der Stadt Norden bekannt und werden bei der Planung berücksichtigt. Die Stadt Norden ist der Auffassung, dass von den geplanten Maßnahmen keine zusätzliche Gefährdung für die Gebäude ausgehen.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Infolge der von Ihnen beabsichtigten Veränderung der Verkehrsführung auf der Straße „Burggraben“ in der Weise, dass anstelle der derzeit vorhandenen Straßenkreuzung der Straßen „Am Hafen/Dammstraße“ und „Burggraben“ ein Kreisverkehr errichtet werden soll, werden sich für meinen Mandanten erhebliche Probleme ergeben.</p> <p>Ausweislich der mir vorliegenden Entwurfsplanung vom 25.05.2010 betreffend die Öffnung der Straße „Burggraben“ für einen Zweirichtungsverkehr rückt die Verkehrsfläche auf ca. 12 bis 15 m sowohl an das Privathaus meines Mandanten als auch an dessen Praxishaus heran.</p> <p>Hierdurch steht zu befürchten, dass verstärkte verkehrsbedingte Erschütterungen Schäden an den historischen, in die Denkmalliste eingetragenen Gebäuden meines Mandanten - beispielsweise im Bereich der Fundamente und/oder der aufwendig restaurierten Fassaden – verursachen werden.</p> <p>Auch ist zu befürchten, dass diese zu erwartenden verstärkten verkehrsbedingten Erschütterungen sowie der sich erheblich verstärkende Verkehrslärm zu einer deutlichen Verschlechterung der Wohnqualität im Privathaus meines Mandanten führen und die Nutzung der Praxisräumlichkeiten in dem Hause meines Mandanten auf dem Grundstück Am Hafen 9 ebenfalls erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>So befürchtet mein Mandant zum einen, dass er durch die zu erwartenden verkehrsbedingten Erschütterungen und durch den im Falle der Umsetzung Ihrer Planung stark zunehmenden Verkehrslärm vor allem auch in seiner Nachtruhe gestört werden wird. Letzteres zudem durch das Scheinwerferlicht der den Kreisverkehr durchfahrenden Fahrzeuge in der Dämmerung und Dunkelheit.</p>	<p>Die Einschätzung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen, aber von der Stadt Norden nicht geteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen werden entsprechend den technischen Standards durchgeführt. Schäden durch Erschütterungen an den denkmalgeschützten Gebäuden sind nicht zu erwarten. Kommt es gleichwohl nachweislich zu Schäden am Eigentum Dritter, werden diese nach den gesetzlichen Haftungsregelungen ersetzt. Durch den B-Plan werden solche Schäden jedoch nicht verursacht.</p> <p>Die Stadt Norden hat im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen zur Wiedereinführung des Zweirichtungsverkehrs im Bereich der Straße Burggraben unter dem Gesichtspunkt der „Lärmvorsorge“ eine schalltechnischen Untersuchung erarbeiten lassen.</p> <p>Im Zuge der Berechnungen wurde festgestellt, dass durch die Planung keine wesentliche Erhöhung der Lärmemissionen auftreten. Schallschutzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich. Außenwohnbereiche mit Anspruch auf passiven Schallschutz wurden ebenfalls nicht festgestellt.</p> <p>Bereits heute ist das Grundstück und die Gebäude auf Grund der angrenzenden Verkehrsflächen (Parkplatz und der Straße Am Hafen) von Lichtemissionen betroffen. Die Stadt Norden sieht durch den Bau des geplanten Kreisverkehrs keine unzumutbare Verschlechterung dieser Situation.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Infolge des der Planung zu entnehmenden deutlichen Heranrückens der Verkehrsflächen an die Grundstücke meines Mandanten sowie die geplante Gewährung eines Zweirichtungsverkehrs wird zum anderen ein der Erholung dienender Aufenthalt im Garten meines Mandanten nicht mehr möglich sein. Dies unter anderem auch wegen der zu erwartenden zunehmenden Abgasbelastung, ausgehend vom geplanten Kreisverkehr.</p> <p>Mein Mandant gibt zu bedenken, dass der Garten seines Wohnhauses mit der dort befindlichen Terrasse nach Süden, d. h. genau zu dem geplanten Kreisverkehr ausgerichtet ist.</p> <p>Als besonders schwerwiegend ist der Umstand zu beurteilen, dass die zu erwartenden starken verkehrsbedingten Erschütterungen und Lärmeinwirkungen die in vielen Fällen auf Ruhe und Entspannung aufbauenden Behandlungen und Anwendungen im Praxisbetrieb meines Mandanten in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen werden. Der Praxisbetrieb meines Mandanten stellt jedoch seine Lebensgrundlage dar.</p> <p>Da der Kreisverkehr nach der mir derzeit vorliegenden Entwurfsplanung bis an den Garten der Grundstücke meines Mandanten herangerückt werden soll, gehen im Falle von Unfällen im Bereich des Kreisverkehrs erhebliche Gefahren – insbesondere für sich im Garten meines Mandanten aufhaltende Personen – aus.</p> <p>Bislang befindet sich zwischen dem Garten meines Mandanten und der Straßenkreuzung ein öffentlicher Parkplatz, welcher in nahezu jeder Hinsicht wie eine „Pufferzone“ wirkt. Durch den Parkplatz ist auch gewährleistet, dass derzeit keine nennenswerten Erschütterungen aber auch ein hinnehmbarer Lärmpegel auf den Grundstücken meines Mandanten gegeben sind.</p>	<p>Bereits heute ist das Grundstück und die Gebäude auf Grund der angrenzenden Verkehrsflächen (Parkplatz und der Straße Am Hafen) von Abgasen betroffen. Die Stadt Norden sieht durch den Bau des geplanten Kreisverkehrs keine unzumutbare Verschlechterung dieser Situation.</p> <p>Außenwohnbereiche mit Anspruch auf passiven Schallschutz wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls nicht festgestellt.</p> <p>Die Stadt Norden sieht keine Beeinträchtigung in der Ausübung des Praxisbetriebes, da bereits derzeit die Praxis in der Nähe der Straße mit all seinen Auswirkungen liegt. Die Einrichtung des Kreisverkehrs und des Zweirichtungsverkehrs führt hier nach Ansicht der Stadt Norden nicht zu einer unzumutbaren Verschlechterung der Situation des Einwenders, zumal auch von einer Reduzierung der Geschwindigkeit ausgegangen wird.</p> <p>Die Stadt Norden geht von einer ordnungsgemäßen Befahrung der Verkehrsflächen aus. Ein Anwachsen von unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. eine Gefährdung bei Gartennutzung sind nicht zu befürchten.</p> <p>Dass dieser Zustand sich ändern wird, ist lediglich eine Annahme des Einwenders. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden keine unzumutbaren Lärmbelastungen für die Gebäude und Außenwohnbereiche festgestellt.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Durch das geplante Heranrücken der Verkehrsflächen an die zwei Grundstücke meines Mandanten sowie die zu erwartende erhebliche Zunahme verkehrsbedingter Erschütterungen und Lärmbelastigungen besteht letztendlich auch die Gefahr einer Wertminderung der erst in jüngster Vergangenheit durch die eingangs erwähnten Sanierungsmaßnahmen aufgewerteten denkmalgeschützten Gebäude meines Mandanten.</p> <p>Schließlich ist für meinen Mandanten auch überhaupt nicht nachvollziehbar, dass er in der Vergangenheit einen Sanierungsbeitrag in Höhe von 10.000,00 EUR zahlen musste und nunmehr der Zweck der Sanierung des Gebietes durch den beabsichtigten Kreisverkehr augenscheinlich zunichte gemacht wird.</p>	<p>Für mögliche Schädigungen am Eigentum Dritter liegen der Stadt keine Erkenntnisse vor. Ob es zu einer Wertminderung kommt, ist ungewiss, kann aber dahingestellt bleiben. Das Vorhaben wird sich jedenfalls im gesetzlich vorgegebenen Rahmen halten müssen. Kommt es gleichwohl nachweislich zu Schäden am Eigentum Dritter, werden diese nach den gesetzlichen Haftungsregelungen ersetzt. Durch den B-Plan werden solche Schäden jedoch nicht verursacht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Selbstverständlich ist auch meinem Mandanten sehr daran gelegen, dass der zunehmende städtische Verkehr in sinnvoller und möglichst die Stadt wenig belastender Weise gelenkt und geführt wird. Von daher möchte sich mein Mandant auch nicht grundsätzlich einer Lösung der Verkehrsführung dahingehend verschließen, dass ein Kreisverkehr eingerichtet wird.</p> <p>Allerdings bittet mein Mandant darum, im Wege der Planung darauf hinzuwirken, dass der Kreisverkehr soweit wie möglich von seinen vorstehend benannten Grundstücken Abstand hält. Letzteres gerade zur Vermeidung der ansonsten zu besorgten stark zunehmenden verkehrsbedingten Erschütterungen und Lärmbelastigungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage des Kreisverkehrs wurde überprüft, ist aber aus Gründen der für die Befahrbarkeit mit allen nach STVZO zugelassenen Fahrzeugen nicht anders möglich. Die Planung wird sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen halten.</p>
		<p>Darüber hinaus bittet mein Mandant für den Fall, dass der Kreisverkehr tatsächlich errichtet werden sollte, darum, zum Schutz seiner Grundstücke und deren Nutzung für einen geeigneten Lärmschutz, vorzugsweise in Form eines bepflanzten Lärmschutzwalles, zu sorgen, damit die vom Kreisverkehr ausgehenden Belästigungen so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zuge wäre auch die bisher am Hause meines Mandanten befindliche Werbung – auf Kosten der Stadt Norden – auf den gegebenenfalls zu errichteten Lärmschutzwall zu versetzen.</p>	<p>Die Stadt sieht auf Grund der o.g. Gründe keine Notwendigkeit einen bepflanzten Lärmschutzwall zu errichten</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Da der vorstehend erbetene Lärmschutzwall aufgrund der sich im fraglichen Bereich ergebenden Verhältnisse nur eine begrenzte Höhe haben können, wird es im Falle der Umsetzung Ihrer Planung erforderlich sein, sowohl das Privathaus als auch das Praxisgebäude meines Mandanten mit geeigneten Lärmschutzfenstern zu versehen, damit im Privathaus meines Mandanten (insbesondere des Nachts) gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind und im Praxisgebäude die bisher seitens meines Mandanten angebotenen Behandlungen und Anwendungen auch weiterhin störungsfrei durchgeführt werden können.</p> <p>Hinsichtlich der gegebenenfalls entstehenden Kosten des Einbaus geeigneter Lärmschutzfenster wäre die Stadt Norden gegenüber meinem Mandanten in der Pflicht.</p>	<p>Wie bereits dargelegt besteht kein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden oder für den Außenwohnbereich.</p>
19.09.2011		<p>Sollten Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p> <p>Für die Zukunft darf ich bereits an dieser Stelle darum bitten, mich jeweils zeitnah über die einzelnen Planungsschritte zu informieren, damit ich für meinen Mandanten erforderlichenfalls Einwendungen gegen die beabsichtigte Planung erheben kann.</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, verrete ich die rechtlichen Interessen des Herrn Michael Hielscher aus 26506 Norden, Am Hafen 8. Eine auf mich lautende Originalvollmacht liegt Ihnen bereits vor.</p> <p>Ich nehme Ihre amtliche Bekanntmachung betreffend die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Anlass, Ihnen noch einmal eine Abschrift meiner schriftlichen Stellungnahme betreffend den Bebauungsplan Nr. 161 a vom 18.03.2011 mit der Bitte um Berücksichtigung zu übermitteln.</p> <p>Eine Einsicht in den Bauleitplanentwurf nebst Begründung in Ihrem Hause behalte ich mir ausdrücklich vor.</p> <p><u>Anlage:</u> Stellungnahme vom 18.03.2011</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 18.03.2011 wird zur Kenntnis genommen.</p>
	11.10.2011	<p>Wie Ihnen bekannt ist, verrete ich die rechtlichen Interessen des Herrn Michael Hielscher aus 26506 Norden, Am Hafen 8. Eine auf mich lautende Originalvollmacht liegt Ihnen bereits vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Mein Mandant legte mir zwischenzeitlich die von Ihnen eingeholten schalltechnischen Untersuchungen des sachverständigen Dr. Torsten Lober vor, in welchen auch schalltechnische Berechnungen betreffend die Grundstücke meines Mandanten „Am Hafen 8“ und „Am Hafen 9“ durchgeführt worden sind.</p> <p>In Teil 2.2 „Zusammenstellung der Beurteilungspegel“ ergibt sich für die für meinen Mandanten maßgeblichen Immissionsorte IO-44, 1. OG, 2. OG sowie IO-45, 2. OG (alle „Am Hafen 8“) im Falle der Errichtung des geplanten Kreisverkehrs eine Überschreitung des nachts zulässigen Maximalwertes von 54 dB(A) um 1 dB(A).</p> <p>Während der Sachverständige Dr. Lober in Spalte 24 der vorstehend in Bezug genommenen Tabelle in Teil 2.2 die Abweichung für unwesentlich im Verhältnis zur bisherigen Lärmemission hält, wird zu bedenken gegeben, dass bereits bei einer Steigerung des Schallwertes um 3 dB(A) von einer Lautstärkenverdoppelung auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund wird noch einmal ausdrücklich darum gebeten zu überprüfen, ob und ggf. inwieweit die Errichtung lärmschützender Anlagen zum Schutze der Objekte meines Mandanten erforderlich ist.</p> <p>So geht mein Mandant nach wie vor davon aus, dass geeignete Lärmschutzmaßnahmen im Falle der Errichtung des Kreisverkehrs, insbesondere für seine Objekte, erforderlich sind.</p> <p>In den mir auszugsweise vorliegenden Ausführungen unter 5.2.3 „Ergebnisse der öffentlichen Auslegung“ führen Sie wortwörtlich aus „Wie bereits dargelegt, hat sich die Stadt Norden u. a. anhand von Gutachten mit diesen Belangen auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass keine unzumutbare Verschlechterung der Lebensqualität sowie Gesundheitsgefahren zu befürchten sind.“ sowie „Unzumutbare Beeinträchtigungen durch auftretende Lichtemissionen bzw. Schäden durch Vibrationen sind ebenfalls nicht zu befürchten.“</p>	<p>In den genannten Immissionsorten IO-44, 1. OG, 2. OG ergeben sich lt. angegebener Quelle eine Überschreitung von (0,7 bzw. 0,6 dB(A) sowie im IO-45, 2. OG eine Überschreitung von 1 dB(A).</p> <p>Änderungen des Mittelungspegels um weniger als 1 dB(A) werden als "nicht messbar" bezeichnet. Eine messtechnische Überprüfung einer derartigen Pegeländerung ist in aller Regel nicht möglich. Als "wesentliche Änderung" wird - u.a. im Sinne der Regelungen der 16. BImSchV eine Änderung des Mittelungspegels um mehr als 3 dB(A) definiert. Diese Festlegung ist an den Sachverhalt geknüpft, dass erst von dieser Zusatzbelastung an die Mehrzahl der Betroffenen eine Änderung der Geräusch-Immissionssituation subjektiv wahrnimmt. Rein rechnerisch ergibt sich eine Änderung des Mittelungspegels eines Verkehrsweges um 3 dB(A), wenn die Verkehrsbelastung im jeweiligen Beurteilungszeitraum - bei ansonsten unveränderten Randbedingungen - verdoppelt bzw. halbiert wird. Insofern kann eine Überschreitung der Orientierungswerte um 0,6 bzw. 0,7 dB(A) als „geringfügig“ angesehen werden.</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Bürggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Diese vorstehend in Bezug genommenen, jeweils sehr pauschal gehaltenen Ausführungen sind im Hinblick auf die seitens meines Mandanten befürchteten Erschütterungen aber auch Lichtemissionen nicht nachvollziehbar. Denn diese Ihren Ausführungen liegen offensichtlich keine entsprechenden gutachterlichen Untersuchungen zugrunde.</p> <p>Ihre vorstehend in Bezug genommenen Ausführungen müssen daher ausdrücklich in Frage gestellt werden.</p> <p>Mein Mandant hatte bereits in unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 18.03.2011 darauf hingewiesen, dass verstärkte verkehrsbedingte Erschütterungen – als Folge der im Falle der Errichtung des Kreisverkehrs deutlich an seine Objekte heranrückenden Verkehrsflächen – Schäden an den historischen, in die Denkmalliste eingetragenen Gebäuden meines Mandanten verursachen können.</p> <p>Hiermit setzen sich Ihre vorstehend in Bezug genommenen Ausführungen überhaupt nicht detailliert auseinander.</p> <p>Gleiches gilt für die bereits erhobene Einwendung meines Mandanten in unserem Schreiben vom 18.03.2011, wonach die zu erwartenden verstärkten verkehrsbedingten Erschütterungen zu einer deutlichen Verschlechterung der Wohnqualität im Privathaus meines Mandanten führen und die Nutzung der Praxisräumlichkeiten in dem Hause meines Mandanten auf dem Grundstück „Am Hafen 9“ ebenfalls erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Mein Mandant sorgt sich bekanntlich insbesondere um die Störung seiner Nachtruhe durch Verkehrslärm, verkehrsbedingte Erschütterungen, aber auch das von dem Kreisverkehr durch fahrenden Fahrzeugen ausgehende Scheinwerferlicht.</p> <p>Mit letzterem haben Sie sich im Hinblick auf die Objekte meines Mandanten ausweislich der vorstehend in Bezug genommenen Ausführungen ebenfalls nicht substantiiert auseinandergesetzt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den vorstehend in Bezug genommenen Punkten ist jedoch zwingend erforderlich. Es wird darum gebeten, auch hier gutachterliche Untersuchungen im Zuge der weiteren Planung durchzuführen.</p>	<p>Diese Bewertung des Einwänders wird zur Kenntnis genommen, von der Stadt Norden jedoch nicht geteilt. Sie verbleibt bei der Ansicht, dass unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Planung nicht hervorgerufen werden.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen werden nach den entsprechenden technischen Standards durchgeführt.</p> <p>Die Stadt Norden geht von einer ordnungsgemäßen Befahrung der Verkehrsflächen aus. Ein Anwachsen von unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. Schäden auf Grund des auftretenden Verkehrs an den Gebäuden sind nicht zu befürchten.</p> <p>Für mögliche Schädigungen am Eigentum Dritter liegen der Stadt keine Erkenntnisse vor. Ob es zu einer Wertminderung kommt, ist ungewiss, kann aber dahingestellt bleiben. Das Vorhaben wird sich jedenfalls im gesetzlich vorgegebenen Rahmen halten müssen. Kommt es gleichwohl nachweislich zu Schäden am Eigentum Dritter, werden diese nach den gesetzlichen Haftungsregelungen ersetzt. Durch den B-Plan werden solche Schäden jedoch nicht verursacht.</p> <p>Bereits heute ist das Grundstück und die Gebäude auf Grund der angrenzenden Verkehrsflächen (Parkplatz und der Straße Am Hafen) vom Verkehr ausgehenden Emissionen betroffen. Die Stadt Norden sieht durch den Bau des geplanten Kreisverkehrs keine unzumutbare Verschlechterung dieser Situation.</p> <p>Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Die Stadt Norden hat sich mit den verschiedenen Aspekten sehr wohl auseinandergesetzt, sieht jedoch keine relevante zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Mandanten.</p>





## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Begründung:</p> <p>Bereits beim Bau der Bundesstraße wurde von unserer Seite auf den Sicherheitsabstand Mühle-Straße hingewiesen. (Siehe Korrespondenz mit der Stadt Norden aus den 1970ern und 1980ern).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Es können Mühlenbauteile bei Sturm auf die Straße wehen. Eisfall z.B. von den Flügeln ist im Winter nicht selten. (Stellungnahmen auch von Mühlensachverständigen liegen uns vor).</p> <p>Der Sicherheitsabstand Straße-Mühle wurde im Laufe der Zeit immer geringer. Die Straßen (Bahnhofstraße und Raiffeisenstraße) rückten an die Mühle heran.</p>	<p>Durch die Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich zwischen Brücke Norder Tief und Knotenpunkt „Im Horst“ wird im Wesentlichen das Einbringen der gegenläufigen Fahrspur von dem vorhandenen Knotenpunkt „Im Horst“ in Fahrtrichtung Burggraben vorgesehen. Die Spuraufteilung der stadtauswärts führenden Fahrzeuge am Knotenpunkt wird nicht verändert. Am Knotenpunkt mit der Straße Am Alten Siel werden die Bedingungen für den Radverkehr durch Begradigung und eng anliegende Radquerungen im Zuge des Burggrabens optimiert.</p> <p>Eine Veränderung des Abstandes der öffentlichen Verkehrsfläche zur Mühle erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Schon heute haben die Anwohner durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nicht erfolgt.</p>
		<p>Erschütterungen, Lärm und Staub werden zunehmen, da das Verkehrsaufkommen in den nächsten Jahren statistisch gesehen steigt. (weiterhin 20 000 Fahrzeuge am Tag?). Die Ortsumgehung entlastet nur wenig.</p>	<p>Ein Anwachsen von unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. Schäden durch Vibrationen auf Grund des prognostizierten Verkehrs sind nicht zu befürchten.</p>
		<p>Es gibt keine vergleichbare Mühle in Küstennähe, die so nah an einer Straße steht. Die Klimaentwicklung deutet auf ein Ansteigen der Sturmhäufigkeit hin. Die mittleren Windgeschwindigkeiten sind weniger geworden. Es ist entweder zu wenig oder zu viel Wind. Drei Sturmmeldungen in einer Woche ist nicht selten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei höheren Windgeschwindigkeiten hat der Mühlenbetreiber bereits schon jetzt Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nicht erfolgt.</p>
		<p>Auch die Planung die Frisia-Mühle U-förmig zu umbauen, ist angesichts der klimatischen Veränderungen nicht sinnvoll. (Siehe Luftaufnahme, und Bericht der Zeitschrift „Yacht“: Häufung von unsicheren Wetterlagen, als Kopie im Anhang).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die vorliegende Planung.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Verkehrsführung:</p> <p>Bereits nach Anbindung der Straße „Im Horst“ gab es Probleme mit der neuen Straßenführung. Aus zwei Fahrspuren wurden drei Spuren vor der Deichmühle. Es gibt seitdem starke Erschütterungen durch eine Vertiefung in der Regenwasser-Ablaufrinne am Rande der Fahrbahn. Diese Stelle wird seitdem häufiger – mangels Fahrbahnbreite – durchfahren.</p> <p>Ein Fahrzeug fuhr bereits gegen das Ahten Haus, unser Haus an der Bahnhofstraße wurde durch Spritzwasser erheblich verreckt. Ladung flog von Fahrzeugen auf den Bürgersteig.</p>	<p>Der Bebauungsplan bezieht nur Flächen ein, die im planungsrechtlichen Sinn bislang schon öffentliche Verkehrsflächen darstellen.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen werden nach den entsprechenden technischen Standards durchgeführt.</p> <p>Die Stadt Norden geht von einer ordnungsgemäßen Befahrung der Verkehrsflächen aus. Ein Anwachsen von unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. Schäden auf Grund des auftretenden Verkehrs sind nicht zu befürchten.</p>
		Wir befürchten durch die neue Verkehrsführung weitere Schäden an den Gebäuden! Keiner kann sagen, wie sich der Schattenwurf der drehenden Flügel auf den Verkehr auswirkt.	Sollte der Schattenwurf der drehenden Flügel Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, müsste die Stadt Norden entsprechende Ordnungsmaßnahmen verfügen.
		Hingewiesen wird auf die „Rote Mappe“ vom Niedersächsischen Heimatbund. Alle Gebäude stehen unter Denkmalschutz und sind vor Gefahren zu schützen! (Hier muss nicht noch einmal betont werden, dass das Müllerhaus bereits fünf Mal, das Motorhaus drei Mal durch Fahrzeuge beschädigt wurde!)	<p>Die Belange des Denkmalschutzes sind der Stadt Norden bekannt und werden bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Norden ist der Auffassung, dass von den geplanten Maßnahmen keine zusätzliche Gefährdung für die Mühle ausgehen.</p>
		<p>Es bleibt bald nur noch eine vernünftige Lösung:</p> <p>Wenn die Straßen nicht weichen, so sollte man die Deichmühle und das Müllerhaus um 15-20 m in Richtung Süden versetzen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<b>diverse Anlagen</b>	
	<p>Maria Anna Wagener Kirchstraße 113 26871 Papenburg</p> <p>Christoph Wagener M.A. Bahnhofstraße/ Raiffeisen Straße 1A 26506 Norden</p>	<p>Ergänzung der Stellungnahme vom 10.01.2011 (als Kopie beigefügt)</p> <p>Folgende Einwände bzgl. des Bebauungsplan Nr. 161a, Bauleitplanentwurf sollen hier genannt werden:</p> <p><b>Ablauf des Verfahrens</b></p> <p>Der Bauleitplanentwurf liegt aus und zwischenzeitlich wird bereits die Verkehrsführung so geändert, dass sie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht den Inhalt des Bebauungsplanes, der allein eine öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Innerhalb dieser können unterschiedliche bauliche Maßnahmen vollzogen werden, solange sie innerhalb einer festgesetzten Verkehrsfläche zulässig sind.



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Frage: Ist das zulässig, oder werden da bereits vollendete Tatsachen geschaffen und diese Einsprüche sind für den Papierkorb? Falls es ein Verkehrsversuch sein soll, dann hätte man keine vollendeten Tatsachen geschaffen, und die alte Straßenführung nebst Bordsteinen usw. zum Neuen Weg wäre noch geblieben.</p>	<p>Die Stadt Norden wird politisch über die Einsprüche beraten und entscheiden. Sollte dabei so entschieden werden, dass die Maßnahmen nicht umgesetzt werden sollen, wird sie die bestehende Verkehrsführung beibehalten bzw. wiederherstellen. Bei der derzeitigen Verkehrsführung handelt es sich um einen Verkehrsversuch.</p>
		<p><b>Lärm, Staub, Erschütterungen</b> Der stadteinwärts führende Verkehr ist nun bereits in Richtung Burggraben verlegt worden. Dadurch ist die Lärmbelastung an der Bahnhofstraße und auch im hinteren Garten des Müllerhauses gestiegen. Nachteilig wirkt sich die geschlossene Wand des neuen Einkaufszentrums aus. Hier waren es früher Bäume und Gebüsche, die den Lärm und den Straßenstaub „geschluckt“ haben. So wird er reflektiert. Verkehrsstatistiken gehen in Zukunft von weiterem Verkehrszuwachs aus.</p>	<p>Ein Anwachsen von unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. Schäden auf Grund des auftretenden Verkehrs sind nicht zu befürchten.</p>
		<p>Dieses betrifft PKW- und LKW-Verkehr. Es ist nicht wirklich sicher, dass die Ortsumgehung viel Durchgangsverkehr vor der Mühle weg nimmt. Die Belästigungen durch Straßenstaub, Lärm und Erschütterungen werden dann weiter steigen. Dieses kann zu gesundheitlich negativen Folgen für die Bewohner der Bahnhofstraße 1 und Bahnhofstraße 1A (Raiffeisenstraße 1A) führen. Hier werden Daten zum Verkehrsaufkommen benötigt, aber auch Messwerte zur Feinstaub-, Lärm*, und Erschütterungsbeeinträchtigung.</p> <p><b>Sicherheitsbereich</b> Der bereits im Schreiben vom 10.01.2011 erwähnte Sicherheitsbereich um die Deichmühle hätte verbessert werden können. Eine Fahrbahnverlegung in Richtung Einkaufszentrum um ca. 5 m hätte deutlich mehr Sicherheit für das Objekt und die Verkehrsteilnehmer im Falle eines Mühlenschadens gebracht. Auch der Lärm, die Erschütterungen und die Staubbelastung wären reduziert gewesen. Mühlenschäden sind, aus den schon genannten Gründen, nicht auszuschließen und wetterbedingt nicht vorhersehbar. Hier sind nun bereits vollendete Tatsachen geschaffen worden, zugunsten des Norder-Tor-Investors, der den Bau bis auf den ehemaligen Bürgersteig gegenüber der Deichmühle- setzen</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zudem das Verkehrsaufkommen nicht erhöht, dies kann wenn überhaupt allein durch die Veränderung der Verkehrslenkung eintreten. Die Stadt Norden erwartet durch die Einrichtung des Zweirichtungsverkehrs jedoch eine Reduzierung der Geschwindigkeit und damit verbunden eine Reduzierung der Emissionen bzw. Erschütterungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Anwachsen von unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. Schäden auf Grund des auftretenden Verkehrs sind nicht zu befürchten.</p> <p>Kommt es nachweislich zu Schäden am Eigentum Dritter, werden diese nach den gesetzlichen Haftungsregelungen ersetzt. Durch den B-Plan werden solche Schäden jedoch nicht verursacht. Schon heute haben die Anwohner durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nicht erfolgt.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Thomas Martin Falkenhammerweg 8 26427 Esens  19.09.2011	<p>konnte.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Entfernung haben wir erst jetzt von der o. a. Planung erfahren. Unsere späte Stellungnahme bitten wir deshalb zu entschuldigen.</p> <p>Wir sind Eigentümer des Flurstücks 69/6. Dieses Flurstück wurde teilweise in den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes aufgenommen. Es ist z. Zt. noch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Zur Bereinigung der Situation wurde uns angeboten, dieses Flurstück der Stadt Norden zu übertragen.</p> <p>Wie Ihnen bekannt sein dürfte, waren wir bislang dazu nicht bereit. Dies lag einerseits daran, dass unser Eigentum Gegenstand einer Erbauseinandersetzung ist und deshalb eine Einigung unter den Erben nicht erzielt werden konnte. Andererseits führte diese Unsicherheit dazu, dass wir eine künftige Nutzung unserer leer stehenden Räume und Gebäude auch nicht zielgerichtet planen konnten. Beide Handicaps werden sich jedoch in Kürze auflösen, so dass wir auch schon unsere Ziele konkreter fassen können.</p> <p>Hieraus ergibt sich, dass wir aufgrund unserer geplanten Nutzungsänderungen nicht auf das Flurstück 69/6 verzichten können, wenn wir mit der Stadt Norden keine Kompromisslösung finden. Hierzu sind jedoch offensichtlich intensivere Gespräche und Verhandlungen unter Einbindung des Landes Niedersachsen (Straßenbauamt Aurich) erforderlich. Damit keine unnötigen Zwangspunkte durch die Planung gesetzt werden, bitten wir um Herausnahme dieses Flurstückes aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. die Lage einer als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Fläche in einem Bebauungsplan ändert nichts an der Widmung. Die Widmung oder Entwidmung erfolgt nach Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Der Bebauungsplan bezieht nur Flächen ein, die im planungsrechtlichen Sinn bislang schon öffentliche Verkehrsflächen darstellen.</p>



## Verkehrsplanungen in Norden zur Öffnung der Straße „Burggraben“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Aber auch die Ausbauplanung als Anlage zum Bebauungsplan sollte aus den o. a. Gründen um den Bereich der Dammstraße reduziert werden, der sich auf die Abzweigung der Dammstraße ab der Heringstraße in Richtung Neuer Weg bezieht.</p> <p>Sollte es sich erweisen, dass die jetzige Breite der Dammstraße künftig wegen der anderen Verkehrsführung nicht mehr erforderlich ist, könnte dieses die Verhandlungen über das Flurstück 69/6 wesentlich erleichtern. Dazu ist es aber erforderlich, dass die Stadt Norden sich über die Verkehrsführung zwischen Brückstraße und Dammstraße entscheidet, was wiederum einige Zeit in Anspruch nehmen wird.</p> <p>Wir werden uns in Kürze zwecks Verhandlungen bezüglich des Flurstücks 69/6 mit Ihrem Fachdienst in Verbindung setzen.</p>	<p>Die Ausbaupläne sind nicht rechtsverbindlich, sondern dienen lediglich der Erläuterung. Die Abstimmung der technischen Einzelheiten kann erfolgen, wenn die grundlegende Voraussetzung (Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes) vorliegt.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung „Zukunftsorientierte Verkehrsentwicklungsplanung für die Stadt Norden“ wurde die Umstellung des innerörtlichen Straßenverkehrsnetzes an die Belange einer stadtverträglichen Verkehrsabwicklung nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung Norden bereits im Jahr 2002 beschlossen. Die Stadt Norden sieht keine Gründe, das 2002 beschlossene Konzept zur Verkehrsentwicklungsplanung zu ändern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>